

Qualzuchten

Unzureichende Umsetzung der Tierwürde bei der Heimtierzucht

Unter dem Begriff Zucht wird gemein- hin die gezielte Verpaarung von Tieren nach bestimmten Merkmalen verstan- den. Bei Heimtieren stehen dabei meist ästhetische Kriterien im Vordergrund. Tierschutzrelevant wird dies jedoch spä- testens dann, wenn Tieren auf Kosten ihrer Gesundheit zweifelhafte Schön- heitsideale angezüchtet werden. Ein gesetzliches Qualzuchtverbot besteht zwar bereits seit 2006, umgesetzt wird dieses jedoch nur ungenügend.



Die Genmutation der Scottish Fold führt zu nach vorne fallen- den Ohren und extremen Schmerzen.

Inwieweit eine Zucht erlaubt ist, hängt von der Intensität dieser zuchtbeding- ten Belastungen ab. Die Kriterien für ein Zuchtverbot sind in der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten fest- gelegt. Strafbar macht sich demnach beispielsweise, wer Zwerghunde zücht- et, die weniger als 1500 Gramm wie- gen. Die Tiere sind aufgrund ihrer fei- nen Knochen verletzungsanfälliger und können unter Lähmungen oder Geb- irtsschwierigkeiten leiden.

Nicht in der Verordnung erwähnt wer- den hingegen etwa Hunde, die wegen ihrer zu kurzen Schnauze (Brachyze- phalie) an einer Kehlkopf- und Luft- röhrenverengung leiden. Möpse und Pekinesen zum Beispiel können ihre Körpertemperatur nicht regulieren, was zu gravierenden Atemproblemen und einem erhöhten Hitzschlagrisiko führt. Auch Perserkatzen leiden – aufgrund der angezüchteten Kurzköpfigkeit kann ihre Tränenflüssigkeit kaum abfliessen, was zu ständig verklebten Augen führt. Dies sind nur drei von vielen Rassen, für die es zwingend einer gesetzlichen Ver- schärfung bedarf.



Die Gründe für die unbefriedigende Umsetzung der Zuchtvorschriften liegen auch in der Unsicherheit der Vollzugsbehörden. Eine Hilfestel- lung bietet hier die Dissertation «Tierschutz- rechtliche Schranken der Tierzucht – Auslegung und Umsetzung von Art. 10 TSchG» von Dr. Nora Flückiger. Das in den «Schriften zum Tier im Recht» veröffentlichte Werk ist im Buchhan- del oder bei der TIR erhältlich.

Für eine konsequente Durchsetzung des Tierwürdeschutzes!



das **tier** im recht



Liebe Leserin, lieber Leser

«Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.» So lautet Artikel 1 des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) – und dies bereits seit 2008. Durch die Verankerung des Würdeschutzes auf Gesetzesebene wird Tieren ein von menschlichen Zwecken losgelöstes Dasein zugebilligt. Sie sind in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen vom Menschen zu achten und zu respektieren.

Nichtsdestotrotz enthält das Tierschutzrecht noch immer zahlreiche Bestimmungen, die mit der Tierwürde nicht zu vereinbaren sind. Gesetzgeberische Kompromisse führen gerade im Nutz-

und Versuchstierbereich dazu, dass Millionen von Tieren alles andere als würdevoll behandelt werden. Zu Würdeverletzungen kommt es aber auch in der Heimtierhaltung. Zu denken ist dabei etwa an die Rassezucht, bei der Tiere nicht selten aufgrund fragwürdiger Schönheitsideale züchterisch verändert werden, was mit erheblichen Krankheiten einhergehen kann.

Die Aufnahme des Schutzes der Tierwürde in die Tierschutzgesetzgebung stellt einen Meilenstein für den Tierschutz dar, der nicht zuletzt auf den beharrlichen Einsatz der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zurückzuführen ist. Lesen Sie auf den folgenden Seiten mehr über die rechtliche Ausgestaltung des Tierwürdeschutzes und die damit verbundene Umsetzungsproblematik. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 12 500 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: www.popjes.ch

© Roudchenko Lilia / Shutterstock



Nackt- bzw. Sphynx-Katzen fehlen oftmals funktionsfähige Tasthaare, wodurch sie in ihrer Orientierung stark beeinträchtigt sind.

Würdeschutz im Tierschutzgesetz

Der Schutz der Tierwürde stellt eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts dar. Das Tierschutzgesetz (TSchG) definiert die Würde als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Anerkennung dieses Eigenwerts verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen zu achten und zu respektieren sind.

Wer die Tierwürde missachtet, wird wegen Tierquälerei mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Im Gegensatz zur Menschenwürde gewährt die Tierwürde jedoch keinen Schutz vor sämtlichen Eingriffen. Gemäss dem TSchG liegt eine strafrechtlich relevante Würdemissachtung nämlich erst dann vor, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerwiegender er für das betroffene Tier und je belangloser der damit verfolgte Zweck für den Menschen ist. Als überwiegende Interessen kommen unter anderem die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können beispielsweise Tierversuche für die Erforschung neuer Me-

dikamente als gerechtfertigt gelten, wenn das Ziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Noch immer gibt es aber zahlreiche Bereiche, in denen dem Schutz der Tierwürde nicht angemessen Rechnung getragen wird. Ein Beispiel hierfür stellen immer extremere Auswüchse in der



Die angezüchteten kurzen Beine und der lange Rücken führen bei Dackeln vermehrt zu Bandscheibenvorfällen.

Heimtierzucht dar. Zwar verbietet das sogenannte Qualzuchtverbot grundsätzlich das Züchten von Tieren mit Körpermerkmalen, die ihnen ein artgerechtes Leben erschweren oder vermöglichen. Ein explizites Verbot gilt jedoch nicht für sämtliche belastende Zuchtformen. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt in den Zuchtvorschriften, die nicht nur lückenhaft, sondern für eine konsequente Umsetzung durch Behörden und Gerichten zu wenig griffig sind.